Abdruck

EINGANG
27. AUG. 2008
Erl.: ...

Au 4 K 08.30067

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Roß und Landgraf,
Kopstadtplatz 2, 45127 Essen,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Referat M 32,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ,
SG Z3 - Prozessvertretung -,

wegen

AsylVfG, Widerruf
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Leder

ohne mündliche Verhandlung **am 19. August 2008**

folgendes

Urteil:

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18. April 2007 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [redacted] 1970 in Erzurum (Türkei) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 12. Januar 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 27. Januar 1998 die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 10. Februar 1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei an. Die vom Kläger dagegen erhobene Klage zum Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte Erfolg. Mit Urteil vom 20. November 2001 hob das VG Gelsenkirchen den vorgenannten Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils wird Bezug genommen. Mit Bescheid vom 3. Januar 2002 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Mit Schrieben vom 18. Juni 2006 teilte die Stadt Kempten dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit, dass der Kläger seine Einbürgerung beantragt

habe. Das Bundesamt leitete daraufhin mit Verfügung vom 18. März 2008 ein Widerrufsverfahren „gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG" ein und widerrief nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 18. April 2008 die Anerkennung als Asylberechtigten sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte weiter fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Rechtslage sowie die Menschenrechtssituation hätten sich seit der Ausreise des Klägers aus der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Es seien keine auf der früheren Verfolgung beruhenden zwingenden Gründe ersichtlich, die eine Rückkehr des Klägers in die Türkei als nicht zumutbar erscheinen lassen würden. Auf die Ausführungen in der Begründung des Bescheids wird verwiesen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 8. Mai 2008, beim Verwaltungsgericht Augsburg eingegangen am 9. Mai 2008, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom 18. April 2008 aufzuheben.

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Asylanerkennung lägen nicht vor Der Kläger sei in der Türkei erheblich misshandelt und gefoltert worden. Bei einer Rückkehr in die Türkei sei er bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nicht hinreichend vor politischer Verfolgung sicher.

Mit Schriftsatz des Bundesamts vom 16. Mai 2008 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen

und bezog sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 29. Juli 2008 übertrug die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2008 übersandte das Verwaltungsgericht den Parteien eine Liste der Erkenntnismittel, die es bei seiner Entscheidung verwerte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Bundesamts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann im schriftlichen Verfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Parteien insoweit ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Abzustellen ist deshalb auf § 73 AsylVfG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970).

Für die Zulässigkeit eines Widerrufs der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. (jetzt) der Flüchtlingsanerkennung geht das Gericht nach der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts von folgenden Grundsätzen aus:

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit dem „Wegfall der Umstände" ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter „Schutz" ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst. Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt somit nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Unerheblich ist, ob die Asylanerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war.

Hiervon ausgehend erscheint der angefochtene Bescheid des Bundesamts trotz der zwischenzeitlichen Verbesserung der Verhältnisse in der Türkei jedoch nicht als

rechtens. Der Kläger wurde wegen in der Türkei tatsächlich erlittener und zum Zeitpunkt seiner Ausreise unmittelbar drohender Verfolgung als Asylberechtigter anerkannt. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. Januar 2002, wohl aber aus dem Verpflichtungsurteil des VG Gelsenkirchen vom 20. November 2001. Danach hat der Kläger in der Türkei in der Jugendorganisation der PKK mitgearbeitet und wurde deshalb von türkischen Sicherheitskräften eine Woche festgehalten, misshandelt und gefoltert. Dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei vor entsprechenden asylrelevanten Übergriffen hinreichend sicher ist, kann der Begründung des angefochtenen Bescheids nicht überzeugend entnommen werden.

Eine durch einen Systemwechsel („Umsturz") verursachte grundlegende Veränderung, wie es dem Gesetzgeber vorrangig vor Augen stand, hat in der Türkei ohne Zweifel nicht stattgefunden.

Es kann allerdings nicht übersehen werden, dass in der Türkei in den letzten Jahren – im Zusammenhang mit den türkischen Bemühungen, die Kriterien für einen Beitritt zur Europäischen Union zu erfüllen – erhebliche gesetzgeberische Anstrengungen in acht Gesetzespaketen zur Verbessung der Menschenrechtslage stattgefunden haben (z.B. Abschaffung der Todesstrafe, Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates, Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als türkisch, die Benutzung dieser Sprache in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelung zur Erschwerung von Parteiverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter). Dies trägt jedoch noch nicht die Annahme, dass für den vorverfolgt ausgereisten Kläger Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind. So ergeben sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln, insbesondere auch aus den (letzten) Lageberichten des Auswärtigen Amts vom 11. Januar 2007 und vom 25. Oktober 2007, dass der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo nicht hat

Schritt halten können. In Bezug auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten sind nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Eine praktische Umsetzung der Reformen in die tägliche Verwaltungs- und Gerichtspraxis ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage – insbesondere auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane – auszugehen. Die Menschenrechtslage bleibt nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurück. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden, wobei es insbesondere an einer effizienten strafrechtlichen Verfolgung von Folter und Misshandlungsdelikten mangelt. Gerichte verwerten immer noch Geständnisse, die unter *Folter erpresst worden* sind. Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen, doch wurde im Jahr 2007 erneut ein Anstieg um 40 Prozent der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung – gegenüber dem Vorjahr – festgestellt.

Die Lage in der Türkei hat sich auch nicht entspannt, sondern eher verschärft: Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind. Eine weitere Verschärfung der Situation im Südosten der Türkei wurde durch ein von Gendarmerie-Angehörigen verübtes Bombenattentat auf einen kurdischen Buchladen in der Stadt Semdinli im Herbst 2005 ausgelöst wobei es im Anschluss daran zu zahlreichen gewaltsamen Protesten der kurdischen Bevölkerung in der Region kam. Ein weiterer Höhepunkt der jüngsten Spannungen wurde nach den friedlich verlaufenen Newroz-Feierlichkeiten erreicht, als es zwischen dem 28. und 31.03.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten sowie türkischen Sicher-

heitskräften kam. In Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament im Sommer 2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft. Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Nach allem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Asylanerkennung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) nicht weggefallen sind (ebenso der überwiegende Teil der in den letzten Monaten bekannt gewordenen verwaltungsgerichtlichen Gerichtsentscheidungen).

Der angefochtene Bescheid kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Rücknahme statt eines Widerrufs aufrecht erhalten werden. Der Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft steht bereits die Rechtskraft des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 20. November 2001 entgegen, durch das die Beklagte verpflichtet worden ist den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Rücknahme der Asylanerkennung sowie der Flüchtlingseigenschaft ist aber nur möglich, wenn die Rechtskraft dieses Urteils beseitigt wurde. Dies setzt eine rechtskräftige Entscheidung in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach § 153 VwGO voraus. Ein solches Wiederaufnahmeverfahren wurde bislang jedoch nicht eingeleitet.

Die Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts vom 18. April 2008 sind aufzuheben. Die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG angesichts des Eventualverhältnisses gegenstandslos werden, so dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.